



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 130/18 Datum: 12.01.2018 Status: öffentlich
Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschluss für die Abrechnung der Baumaßnahmen LED-Umrüstung Gemeinde Tramm, für die Teileinrichtung Beleuchtung	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Witte	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	15.03.2018
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	05.04.2018
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der Ortsnetzverkabelung Bahlenhüschchen (durch die WEMAG) und den gemeindlichen Straßenbauarbeiten „Weg zur Forstscheune“ im Sommer/Herbst 2013 hat die Gemeinde Tramm bereits vorsorglich die Mitverlegung eines entsprechenden Straßenbeleuchtungskabels für die Erneuerung der alten Straßenbeleuchtung (an der Freileitung) beauftragt und verlegen lassen

Im Jahre 2014 erfolgte unter Zuhilfenahme von Fördermitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Europäischen Union gemäß der neu aufgelegten Klimaschutz-Förderrichtlinie (Kommune) „Zur Reduzierung der schädlichen Treibhausgasen“ dann die komplette Erneuerung der maroden Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortslage Bahlenhüschchen (Freileitung) und der Molkereistraße in Tramm.

Diese Maßnahme wurde dann im Jahre 2016 ebenfalls unter Zuhilfenahme von Fördermitteln weitergeführt und es wurden alle übrigen Straßen in der Ortslage Tramm mit Ausnahme der Blauen Straße auf energieeffizienter LED-Technik umgerüstet.

In der Blauen Straße (Unterdorf) erfolgte in diesem Zuge aber auch die Erneuerung der gesamten Straßenbeleuchtungsanlage, allerdings mit dem Unterschied, dass diese Maßnahme nicht gefördert und nicht wie in den übrigen Straßen die LED-Technik installiert wurde, sondern eine entsprechende Energiesparleuchte.

Diese Maßnahmen tragen erheblich zur Einsparung von Strom bei und verringern somit gleichzeitig die Emission der schädlichen Treibhausgase, welche bei der Erzeugung von Strom entstehen. Weiterer positiver Effekt für die Gemeinde ist, dass durch diese Maßnahmen nicht nur Stromkosten eingespart werden, sondern auch sonstige Unterhaltungskosten (Reparaturkosten), die den Haushalt der Gemeinde entlasten.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) ist die Kommune verpflichtet, bei Baumaßnahmen am Straßenkörper und ihren Teileinrichtungen (Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung) Straßenausbaubeiträge zu erheben, sobald die Grundvoraussetzungen (Verbesserung der Anlage, Verlängerung der Nutzungszeit usw.) erfüllt sind. Für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung sind diese gegeben. Des Weiteren wurde im Rahmen von Gemeindevertretersitzungen (wie z.B. am 13.08.2013), einer Anliegerinformation und der Einwohnerversammlung am 14.01.2016 über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach Abschluss der Baumaßnahme und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen informiert.

Für die Erhebung von Beiträgen ist es erforderlich, dass die sachliche Beitragspflicht eingetreten ist. Diese entsteht, wenn

- die Baumaßnahme beendet ist, d.h. das Bauprogramm erfüllt ist,
- die (endgültige) Rechnungslegung möglich ist, mithin der Aufwand für die Maßnahme endgültig festgestellt werden kann. Die endgültige Ermittlung des Aufwandes setzt das Vorliegen aller Unternehmerrechnungen, und zwar aller Schlussrechnungen, voraus, und
- ein Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss gefasst wurde.

Der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist maßgebend für die Auslösung der Frist für die Festsetzungsverjährung. Diese beträgt nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 168 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung vier Jahre. Sie beginnt gemäß § 12 KAG M-V i.V.m. § 170 Abgabenordnung mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Geschätzte Einnahme ca.55.000,00 €.

Anlage/n:

Anlage 1 -3 (Übersichtskarten mit Abschnitten/Anlagen).

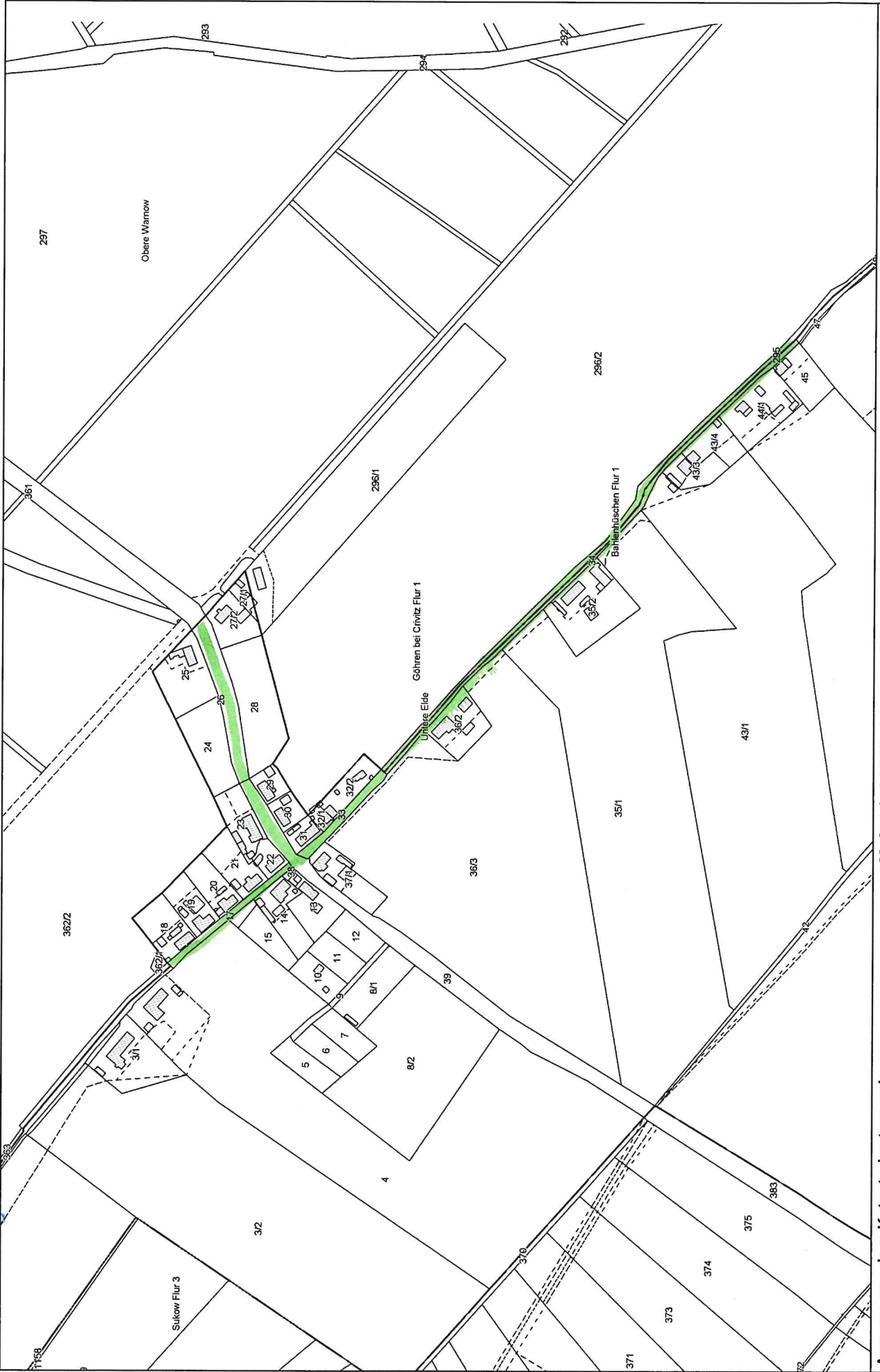
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt für die abgeschlossene Baumaßnahme „Beleuchtung Tramm und Beleuchtung Bahlenhüschchen“ gemäß § 3 der Straßenbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung, Ausbaubeiträge selbstständig zu erheben und für die Baumaßnahmen folgende Abschnitte/Anlagen zu bilden:

- 1. Abschnitt/Anlage:** Hauptstraße L1009 und K 30 zwischen L1009 und Abzweig Molkereistraße (Anlage 1 der Beschlussvorlage)
Hauptverkehrsstraße
- 2. Abschnitt/Anlage:** Hauptstraße K 30 von Molkereistraße bis Ortsausgang in Richtung Göhren (Anlage 1 der Beschlussvorlage)
Hauptverkehrsstraße
- 3. Abschnitt/Anlage:** Hauptstraße „Kohlenstraße“ von K 30 bis Ende Bebauung

	(Anlage 1 der Beschlussvorlage) Anliegerstraße
4. Abschnitt/Anlage:	Hauptstraße „Um die Kirche“ von K 30 bis Lewitzstraße (Anlage 1 der Beschlussvorlage) Anliegerstraße
5. Abschnitt/Anlage:	Lewitzstraße von K 30 bis Ortsausgang Richtung Rusch (Anlage 1 der Beschlussvorlage) Innerortsstraße
6. Abschnitt/Anlage:	Molkereistraße von K 30 bis Ende der Bebauung (Anlage 8 der Beschlussvorlage) Anliegerstraße
7. Abschnitt/Anlage:	Settiner Straße von K 30 bis Ende der Bebauung (Anlage 2 der Beschlussvorlage) Anliegerstraße
8. Abschnitt/Anlage:	Blaue Straße vom Abzweig Settiner Straße bis Ende Wohnbebauung (Anlage 2 der Beschlussvorlage) Anliegerstraße
9. Abschnitt/Anlage:	Hauptstraße „Am Sportplatz“ von L 1009 bis Ortsausgang Richtung Ruthenbeck (Anlage 2 der Beschlussvorlage) Anliegerstraße
10. Abschnitt/Anlage:	OT Bahlenhüschen, Zum Forsthof und Am Berg, gesamte Ortslage innerorts (Anlage 3 der Beschlussvorlage) Anliegerstraße

Anlage 3



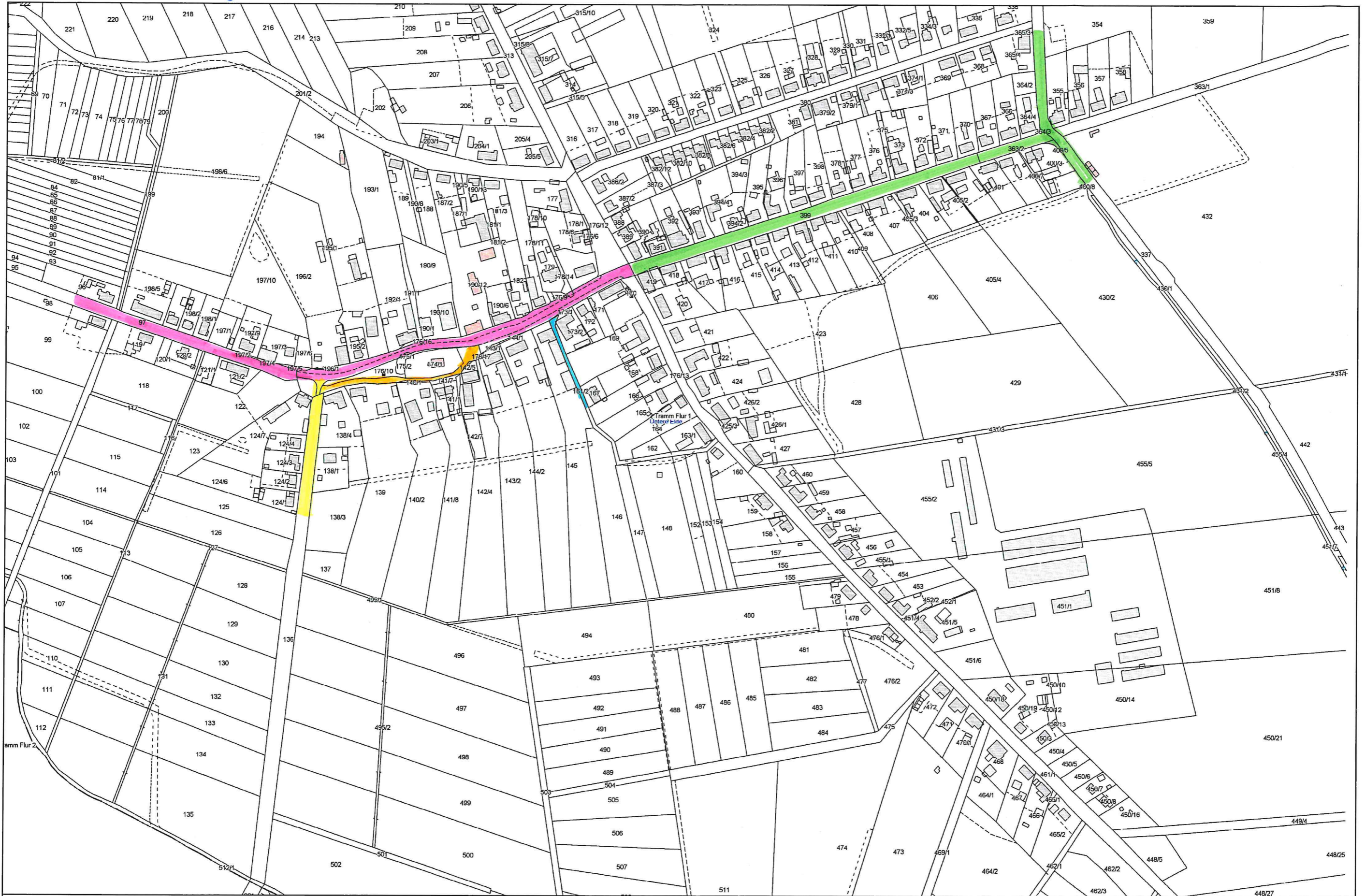
Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:5000, Auszug ist genordet
Datum: 02.01.2018

OT Bahnhöfischen

Abschnitt / Anlage 10 Bahnhöfischen

Anlage 1



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:4000, Auszug ist genordet
Datum: 02.01.2018

OT Traumn

Abschnitt/Anlage:
5. Lewitzstraße

1. Hauptstraße Oserdorf
2. Hauptstraße Unterdorf

3. Hauptstraße „Kohlstraße“
4. Hauptstraße „An der Kirche“

Anlage 2



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:4200, Auszug ist genordet
Datum: 02.01.2018

OT Traun

Abschnitt / Anlage :

6. Mollereistraße

8. Blaue Straße „Zum Friedhof“

7. Settiner Str.

9 Hauptstraße „Am Sportplatz“



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 141/18 Datum: 13.03.2018 Status: öffentlich
Stellungnahme zu Planungen Nachbargemeinde Aufhebung der Satzung über den VEP Nr. 2 "Am kleinen Moor" der Gemeinde Banzkow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	05.04.2018
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet „Am kleinen Moor“, in Kraft getreten am 16.02.1994, einzuleiten.

Das ca. 10 ha große Baugebiet liegt im Osten der Gemeinde Banzkow und entwickelte sich parallel zur Kreisstraße K 30 - Straße der Befreiung - zwischen den Gemeindestraßen Am Neddelrad im Norden und Liebzer Ring im Süden. Das Gebiet umfasst die Bebauung an den Straßen: Wischendam, Anne Pierkoppel, An`n Warerlock, Büdnerweg und Binsenweg. Im Osten grenzt die freie Feldflur an.

Die Bebauung ist geprägt durch eingeschossige Familieneigenheime als Einzel- und Doppelhäuser.

Der Bebauungsplan ist bezüglich der geplanten Bebauung mit Familieneigenheimen „vollzogen“. Es sind mehr als die geplanten 113 Einfamilienhäuser entstanden, Baulücken sind nicht mehr vorhanden, so dass der Bebauungsplan aufgehoben werden kann..

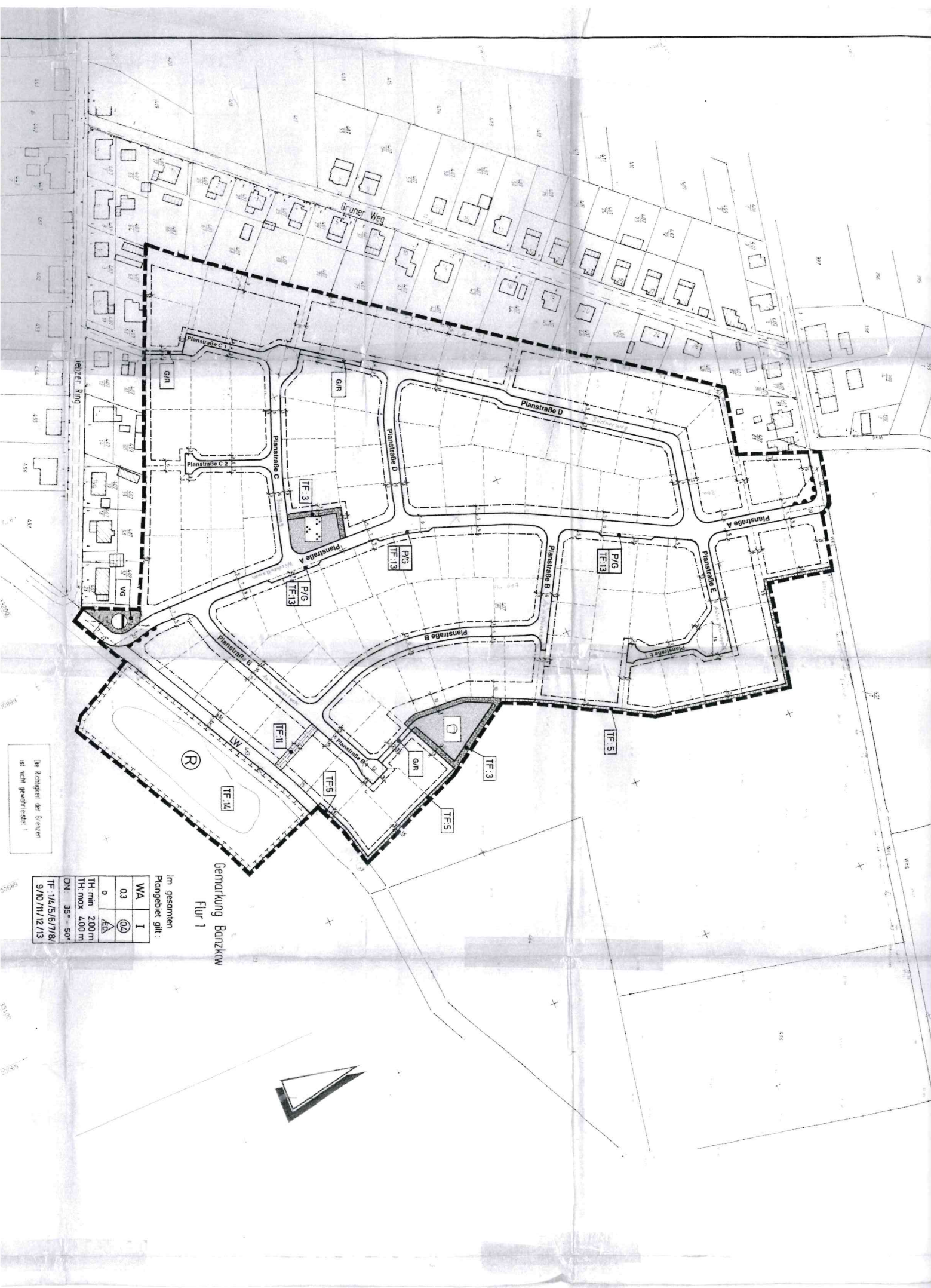
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n: Planzeichnung der rechtskräftigen Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung hat keine Anregungen und Hinweise zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet „Am kleinen Moor“.



Gemarkung Banzkw
Flur 1

Im gesamten
Plangebiet gilt:

WA	I
03	⊙
0	⚠
TH-min	200 m
TH-max	400 m
DN	35° - 50°
TF	1/6, 5/6, 7/8, 9/10, 11/12, 1/3

Die Richtungen der Straßen
sind nicht gezeichnet!



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 142/18 Datum: 13.03.2018 Status: öffentlich
Stellungnahme zu Planungen Nachbargemeinde Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/92 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet "Eigenheimbau südlich des Liebzer Ringes"	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	05.04.2018
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/92 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet „Eigenheimbau südlich des Liebzer Ringes“, in Kraft getreten am 14.09.1994, einzuleiten.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgte an der südlichen Fahrbahnkante der Straße Liebzer Ring. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt der unbefestigte Grünstreifen. Der Bereich ist ca. 40 m tief und verläuft ca. 265 m entlang der Straße im östlichen Anschluss an die damals bereits vorhandene Bebauung. Der Geltungsbereich umfasste eine Teilfläche von ca. 0,9 ha aus dem Flurstück 473/5 der Flur 1, Gemarkung Banzkow und ist gegenwärtig weiter geteilt in die Flurstücke 473/6 bis 473/18, das entspricht den geraden Hausnummern Liebzer Ring 22 bis 44.

Der Bebauungsplan ist bezüglich der geplanten Bebauung mit Familieneigenheimen „vollzogen“. Es sind 12 Einfamilienhäuser entstanden, so dass der Bebauungsplan aufgehoben werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n: Planzeichnung der rechtskräftigen Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung hat keine Anregungen und Hinweise zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/92 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet „Eigenheimbau südlich des Liebzer Ringes“.

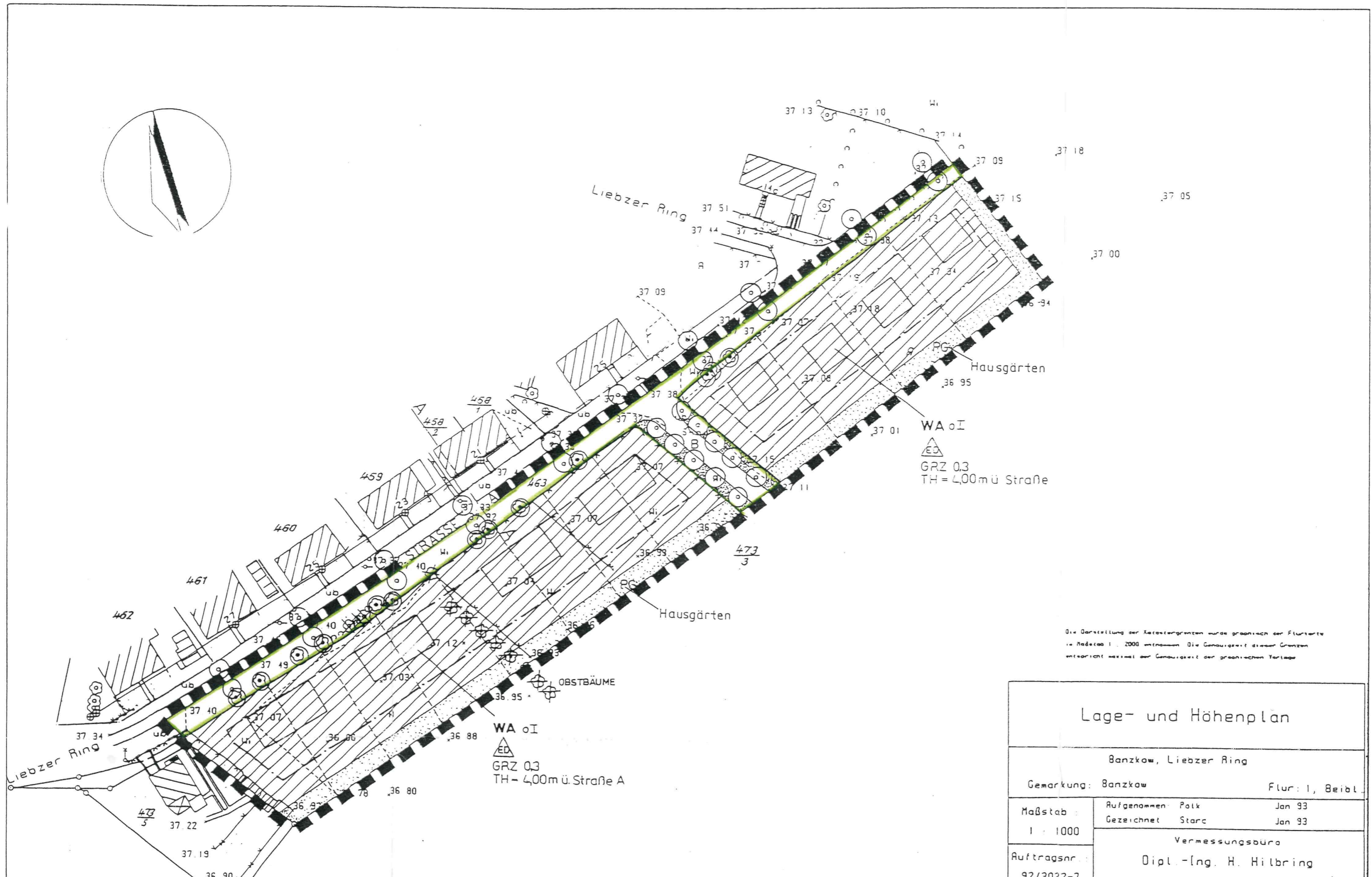
BEBAUUNGSPLAN NR.1/92 EIGENHEIMBAU SÜDLICH DES LIEBZER RINGES

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:1000

vorzeitiger Bebauungsplan
gem § 246a Abs.1 Satz 1 u.3 BauGB
in Verbindung mit § 8 Abs. 2-4 BauZVO

Flur 1 der Gemarkung Banzkow
Teile der Flurstücke 463, $\frac{473}{3}$



Die Darstellung der Katastergrenzen wurde großmaßstablich der Flurkarte im Maßstab 1:2000 entnommen. Die Genauigkeit dieser Grenzen entspricht maximal der Genauigkeit der geodätischen Vorlage.

Lage- und Höhenplan

Banzkow, Liebzer Ring

Gemarkung: Banzkow Flur: 1, Beibl.

Maßstab: 1:1000	Aufgenommen: Polk	Jan 93
	Gezeichnet: Starc	Jan 93

Auftragsnr.: 92/2022-7	Vermessungsbüro	
	Dipl.-Ing. H. Hilbring	



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 145/18 Datum: 23.03.2018 Status: öffentlich
Grundstücksangelegenheiten - Änderung der Gemeindegrenzen im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Alte Elde/Klinkener Kanal	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Gehrke	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	05.04.2018
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Durch Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 01.09.2014 ist in Teilen der Gemarkungen Neustadt-Glewe, Friedrichsmoor, Hohewisch, Kronskamp, Neuhof, Tramm, Raduhn und Klinken auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet worden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist vorgesehen, die verfahrensgegenständlichen Gemeindegrenzen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu ändern, da die bestehenden Gemeindegrenzen teilweise örtlich nicht mehr nachvollziehbar sind und abschnittsweise nicht mehr den lokalen Verhältnissen entsprechen.

Daher erbittet die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH durch Beschluss der Gemeinde die Zustimmung zu den beabsichtigten Änderungen (siehe Anlage). Sofern gemeindeeigene Flächen betroffen sind, wird über diese separat mit Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine

Anlage/n:

Schreiben der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vom 01.03.2018 nebst Kartenmaterial

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt in ihrer Sitzung am 26.04.2018,

den mit Schreiben der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vom 01.03.2018 vorgeschlagenen beabsichtigten Änderungen der Gemeindegrenzen und der damit verbundenen Übertragung von Flächen in das Gebiet der jeweils angrenzenden Gemeinde zuzustimmen.



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a 19067 Leezen

Amt Crivitz
für die Gemeinde Tramm
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Im Unternehmensverbund mit
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Gut Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen
Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490
E-Mail landgesellschaft@lgm.de · Internet www.lgm.de

Leezen, den 01.03.2018
AZ: F 4810217/ Schw
Bearbeiter: Herr Schwank
☎ 03866 404-175

vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Alte Elde/ Klinkener Kanal, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Flurbereinigungsverfahren ist vorgesehen, die verfahrensgegenständlichen
Gemeindegrenzen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ändern.

Die bisher bestehenden Gemeindegrenzen sind teilweise örtlich nicht mehr nachvollziehbar
und entsprechen abschnittsweise nicht mehr den lokalen Verhältnissen.

Auf den beiliegenden Gemeindegrenzänderungskarten sind die beabsichtigten Änderungen
der Gemeindegrenzen und die damit verbundene Übertragung von Flächen in das Gebiet
der jeweils angrenzenden Gemeinde dargestellt.

Da im Flurbereinigungsverfahren eine wertgleiche Abfindung der Verfahrensbeteiligten unter
Berücksichtigung u.a. der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung vorgesehen ist, resultiert
hieraus bei differenzierten Bodenverhältnissen für die Gemeindegrenzänderung eine

- a) „Minderfläche“ von 59.217 m² für die Gemeinde Tramm zugunsten der Gemeinde
Lewitzrand und
- b) „Mehrfläche“ von 18.879 m² für die Gemeinde Tramm zulasten der Stadt Neustadt-
Glewe.

Ein finanzieller Wertausgleich zwischen den genannten Gemeinden ist hierfür nicht
vorgesehen.

Wir bitten Sie, die Zustimmung der Gemeindevertretung Tramm zu den Gemeindegrenzän-
derungen einzuholen und uns einen diesbezüglichen Auszug aus der Niederschrift über die
betreffende Gemeinderatssitzung zu übersenden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Schwank
(Tel. 03866/ 404-175, Fax 03866/ 404-490, Funk 0173 6292287 oder
E-Mail thomas.schwank@lgmv.de).

Mit freundlichen Grüßen
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

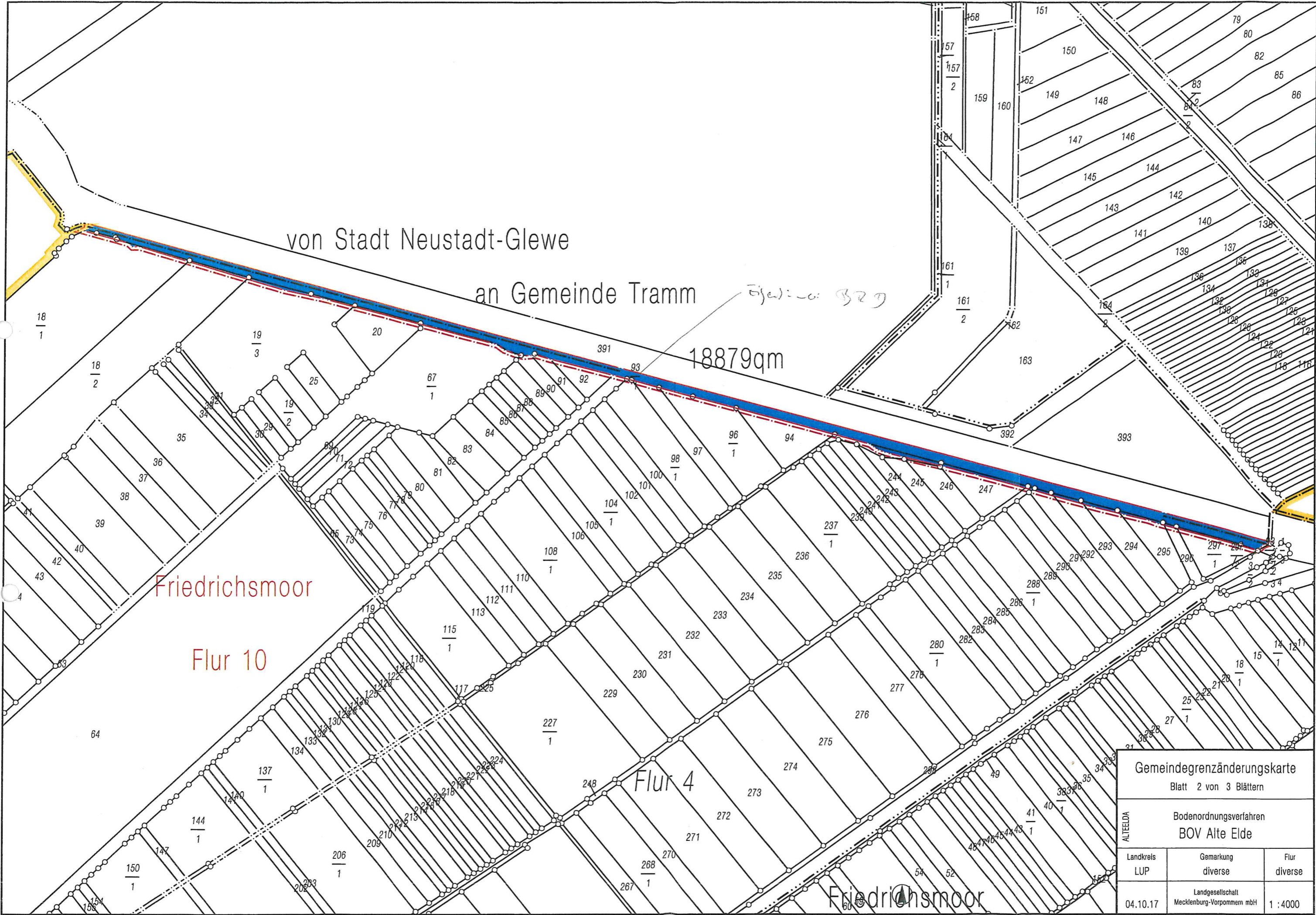


i.A. Görtmüller



i.A. Schwank

Anlagen: Gemeindegrenzänderungskarten



von Stadt Neustadt-Glewe
an Gemeinde Tramm

18879qm

Eigent.: ca. 329

Friedrichsmoor

Flur 10

Flur 4

Friedrichsmoor

Gemeindegrenzänderungskarte
Blatt 2 von 3 Blättern

Bodenordnungsverfahren
BOV Alte Elde

Landkreis LUP	Gemarkung diverse	Flur diverse
------------------	----------------------	-----------------

04.10.17	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	1 : 4000
----------	--	----------

ALTEILDA

Gemarkung Klinken

Gemeinde Lewitzrand

Flur 1

von Gemeinde Tramm
an Gemeinde Lewitzrand
5747qm

von Gemeinde Lewitzrand
an Gemeinde Tramm

Tramm

Flur 3

9980qm

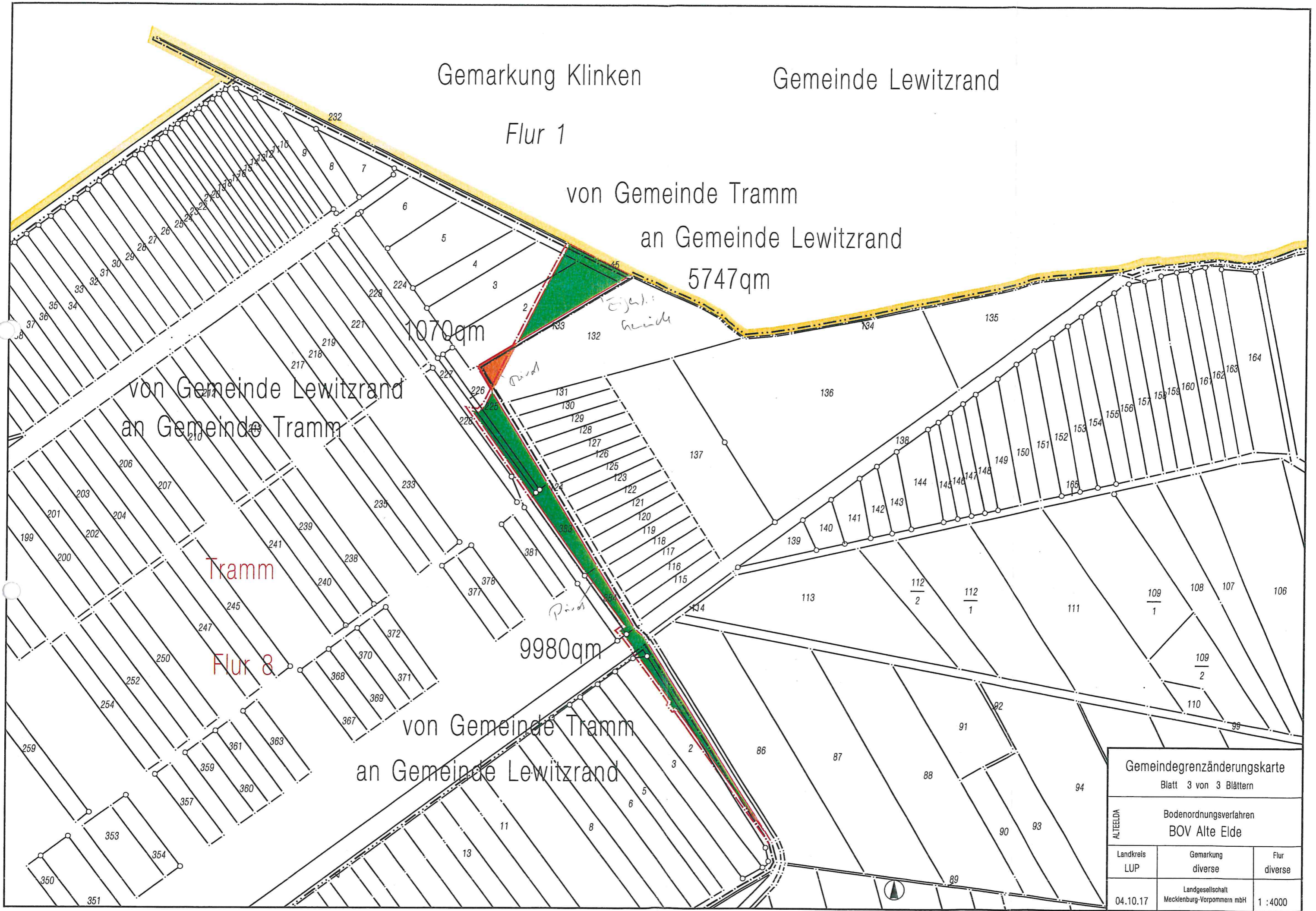
von Gemeinde Tramm
an Gemeinde Lewitzrand

Gemeindegrenzänderungskarte
Blatt 3 von 3 Blättern

ALTEILDA
Bodenordnungsverfahren
BOV Alte Eide

Landkreis LUP	Gemarkung diverse	Flur diverse
------------------	----------------------	-----------------

04.10.17	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	1 : 4000
----------	--	----------





Gemeindegrenzänderungskarte			
Blatt 1 von 3 Blättern			
Bodenordnungsverfahren			
BOV Alte Elde			
Landkreis	Gemarkung	Flur	
LUP	diverse	diverse	
04.10.17	Landgesellschaft	Mecklenburg-Vorpommern mbH	1 : 3000



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Tra GV 139/18 Datum: 12.02.2018 Status: öffentlich
Lärmaktionsplan in der Gemeinde Tramm	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Pickmann

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	22.02.2018
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	05.04.2018
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der **EG-Umgebungslärmrichtlinie** muss auch in Mecklenburg-Vorpommern die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulicht, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informiert sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeldet werden.

Die Lärmaktionsplanung befindet sich schon in der 3. Stufe. In der 1. und 2 Stufe war kein Bereich in der Gemeinde betroffen.

Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZustVO) wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) Lärmkarten erstellt. Diese wurden dem Amt Crivitz am 10.08.2017 in der überarbeiteten Form übergeben. Diese sind im Anhang, aber auch im Internet zu finden: [www.lung.mv-regierung.de /Lärm und Erschütterungen/ gebietsbezogener Lärmschutz.../ Lärmkartierung \(3. Stufe\)/ Westmecklenburg/ Amt Crivitz](http://www.lung.mv-regierung.de/Lärm%20und%20Erschütterungen/gebietebezogener%20Lärmschutz.../Lärmkartierung%20(3.%20Stufe)/Westmecklenburg/Amt%20Crivitz).

Für die Aktionsplanung ist die zuständige Behörde die Amtsvorsteherin des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz.

Die kartierten Lärmquellen ergeben sich aus dem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen. Dieses wird alle 5 Jahre überprüft und führt zu den strategischen Lärmkarten.

In der Gemeinde Tramm ist keine Bundesstraße relevant. Der Aktionsplan müsste dafür bis zum 18.07.2018 aufgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen durch solche des Ergänzungs- bzw. Nebenstraßennetzes komplettiert wurden durch das LUNG. Dieses umfasst weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und

Stadtstraßen, die auch lärmrelevant sind, aber nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen. Hierüber können Sie sich ebenfalls unter der o.g. Internetadresse des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklen-burg-Vorpommern informieren. In der Gemeinde Tramm betrifft das **die Landessraße 1009**. Die Gemeinde kann auch hierfür einen Lärmaktionsplan aufstellen, ist aber nicht an den Termin in diesem Jahr gebunden.

Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes **bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} \geq 55 \text{ dB(A)}$ empfohlen**. Hinweise zu Lärmaktionsplänen findet man im Internet: www.lung.mv-regierung.de/dateien/hinweise_laermaktionsplanung_neu.

Maßnahmen können baulicher Natur sein an der Straße selbst wie anderer Straßenbelag, durch Lärmschutzwände oder -wälle, aber auch durch Veränderung der Verkehrsströme, Geschwindigkeitsreduzierungen oder passiver Schallschutz an den betroffenen Gebäuden selbst.

Hierzu werden Vorschläge durch die Gemeinde erbeten.

Ein 2. Thema der Lärmaktionsplanung ist die **Ausweisung „Ruhiger Gebiete“**. Ein Anhaltspunkt für die Festlegung „Ruhiger Gebiete“ ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Sie unterliegen einem Festsetzungsverfahren – siehe Anlage. Auch hierzu werden **Vorschläge** erbeten, wenn die Gemeinde Gebiete ausweisen möchte. Diese müssen flurstücksgenau abgegrenzt werden.

Die eingebrachten Vorschläge werden zusammengefasst und an den Baulastträger herangetragen. Seine Hinweise werden wiederum in der Gemeinde und im Amtsausschuss beraten, so dass die Ergebnisse bis zum 18.07.2018 in einem Lärmaktionsplan des Amtes zusammengefasst und an das LUNG gemeldet werden können.

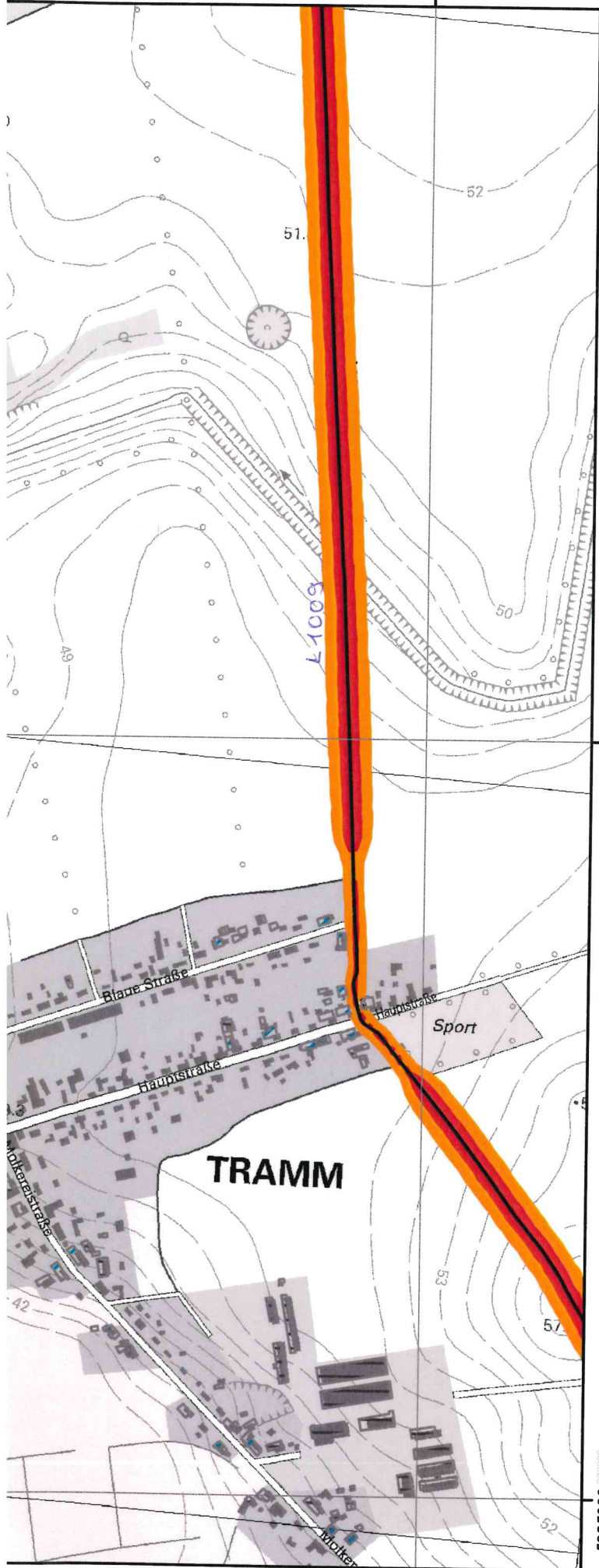
Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Lärmkartierung für die Gemeinde (Blattseiten im Internet: 90)
Hinweise „Ruhige Gebiete“

Beschlussvorschlag:

278000 000000








278000 000000

Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Hauptnetz
-  Nebennetz

Pegelwerte

L_{den}
in dB(A)

-  > 55 - 60
-  > 60 - 65
-  > 65 - 70
-  > 70 - 75
-  > 75

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Crivitz *Tramm*

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Lärmkarte L_{den}
Straßennetz
Anlage: **AE39**
Maßstab: 1:7.500
bearbeitet: P. Adomeit, N. Arbeiter

Proj.-Nr.: 915UBSS003

gezeichnet: F. Wölfl

Datum: August 2017

geprüft: N. Arbeiter

5935000 000000

5936000 000000

5 Ruhige Gebiete

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Dies kann durch Ausweisung von Gebieten als „Ruhige Gebiete“ im Lärmaktionsplan erfolgen. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete ist auch möglich, wenn keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen.

Wie sich aus der Begriffsdefinition des Artikels 3 Buchstabe l) und m) der Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) ergibt, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d. h. die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sondern das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie im Plan festgesetzt und die räumliche Ausdehnung und Lage (bspw. durch eine Kartendarstellung mit Benennung der Flurstücke) eindeutig beschrieben worden sind. Die Festsetzung der ruhigen Gebiete im Lärmaktionsplan erfolgt durch die für die Aufstellung zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde.

Sofern die Gemeinde nicht planaufstellende Behörde ist, ist sie im Festsetzungsverfahren zu beteiligen [91]. Die Vorschläge und Festlegungen sind von der Plan aufstellenden Behörde einzuholen und zu berücksichtigen.

Als ruhige Gebiete kommen auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete in Frage. In der ersten Fallgruppe (ruhige Gebiete im Ballungsraum) werden ausdrücklich – je nach Lesart – die bebauten Gebiete genannt (so zumindest Feldhaus, § 47a Rn. 10). Auch bei der Definition ruhiger Gebiete auf dem Land ist zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt. Es kommt lediglich darauf an, dass diese Gebiete keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die Definition „kein Verkehrs- ...Lärm“ ist im Sinne von „kein relevanter Lärm“ zu verstehen. Insofern können unter Umständen auch reine Wohngebiete zu den ruhigen Gebieten zählen. Die Kriterien anhand derer die ruhigen Gebiete ausgewählt wurden sind zu benennen und ggf. auch zu begründen.

Die Voraussetzungen zur Abgrenzung der Gebiete sind naturgemäß auf dem Land und innerhalb von Ballungsräumen unterschiedlich. Die folgenden Kriterien sollen einen ersten Orientierungsrahmen für die Abgrenzung ruhiger Gebiete darstellen:

Ruhige Gebiete auf dem Land

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete sind deshalb zunächst in den Bereichen zu suchen, die gemäß § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV nicht kartiert wurden. Die Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann entweder durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Berechnung mit einem Lärmmodell erfolgen. Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.

Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten.

Es empfiehlt sich textliche Festsetzung (Kriterien) zu ruhigen Gebieten auf höchster landesplanerischer Ebene (Landesentwicklungsplanung) aufzunehmen. Damit wird eine in sich konsistente Planung auf weiteren Ebenen (Regionalplanung) gewährleistet.

Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen (beispielsweise städtische Situationen in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern) steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete festzusetzen und vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen.

Rechtliche Bedeutung

Entsprechend der Zielsetzung der Umgebungslärmrichtlinie soll auch Vorsorge gegen Umgebungslärm getroffen werden. Das heißt: Umgebungslärm ist vorzubeugen. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie definiert dafür den Schutz ruhiger Gebiete und unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten auf dem Land und in Ballungsräumen. Die Voraussetzungen dafür wurden bereits oben genannt.

Entsprechend der Definition der Richtlinie sind, worauf oben schon hingewiesen wurde, ruhige Gebiete von der zuständigen Behörde festzulegen. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Bestimmung in Form einer Sollvorschrift, so dass man von einer reinen Zielvorgabe ausgehen kann. Abweichungen sind möglich, unter Umständen kann auch eine Erhöhung des Geräuschpegels zugelassen werden.

Sofern die Voraussetzungen für ein ruhiges Gebiet vorliegen, sind Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Bei der Festlegung der zu schützenden „ruhigen Gebieten“ durch die zuständige Behörde handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

Weitergehende planungsrechtliche Festlegungen werden unter Beteiligung mit den jeweiligen Planungsträgern formuliert. Sind konkrete Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete (z.B. Verkehrsbeschränkungen) vorgesehen, so sind diese auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts in den Lärmaktionsplan aufzunehmen.

Ruhige Gebiete werden beispielsweise bei der Festlegung von Flugverfahren für Verkehrsflughäfen [5] oder im Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren von Straßen berücksichtigt. So sind ruhige Gebiete z.B. bei der Trassenfindung für die A21 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel maßgeblich eingeflossen [76].

Die Festlegungen eines Lärmaktionsplans sowie eines ruhigen Gebiets sind somit in die Abwägung einzustellen, können aber – da ruhige Gebiete keinem strikt zu beachtenden Verschlechterungsverbot unterfallen – bspw. durch Belange des Luft- oder Straßenverkehrs überwunden werden.